

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Blankenheim hat am 19.12.1985 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 13 B - Reetz - Sportanlagen betreffend das Grundstück Gemarkung Reetz, Flur 2, Flurstück 129 gem. § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß hat folgenden Wortlaut:

"Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim Nr. 13 B - Reetz - Sportanlagen (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) - siehe Anlage - wird gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Der Begründung - siehe Anlage - wird zugestimmt."

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Zimmer 4, Rathaus, während der Dienststunden und zwar

montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr	und
		14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr	
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr	und
		14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr	
freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr	

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs- novelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben

im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 3 BBauG bleiben unberührt.

Der Satzungsbeschluß, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem BBauG erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Blankenheim Nr. 13 B - Reetz - Sportanlagen, 2. Änderung - rechtsverbindlich.

Blankenheim, den 14.01.1986

Der Bürgermeister
gez. Wolff